



Protokollauszug vom

13.04.2022

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Anpassung Teilfahrverbot im Quartier Breite

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.22.263-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Das Quartier Breite, begrenzt durch die Technikumstrasse und die Lagerhausstrasse im Norden, die Zeughausstrasse und den Mattenbach im Osten, den Waldrand in Richtung Eschenberg im Süden und die Untere Vogelsangstrasse im Westen, wird mit einem Teilfahrverbot für Lastwagen und Gesellschaftswagen ausgenommen Zubringerdienst und öffentlicher Verkehr belegt. Das Verkehrsregime wird als Zone mit dem Signal 2.13 «Verbot für Lastwagen und Gesellschaftswagen» und der ergänzenden Angabe «ausgenommen Zubringerdienst und öffentlicher Verkehr» sowie an übergeordneten Knoten mit den Signalen 2.42 und 2.43 «Abbiegen nach rechts/links verboten» und der ergänzenden Angabe «Lastwagen und Gesellschaftswagen ausgenommen Zubringerdienst und öffentlicher Verkehr» an folgenden Standorten signalisiert:

- Breitestrasse, Höhe Untere Vogelsangstrasse (2.13, 2.42, 2.43);
- Föhrenstrasse, Höhe Untere Vogelsangstrasse (2.13);
- Kehrackerstrasse, Höhe Zeughausstrasse (2.13);
- Lärchenstrasse, Höhe Untere Vogelsangstrasse (2.13);
- Reitweg, Höhe Zeughausstrasse (2.13);
- Sonnenbergstrasse, Höhe Untere Vogelsangstrasse (2.13);
- Turmhaldenstrasse, Höhe Technikumstrasse (2.13, 2.42, 2.43);
- Unterer Deutweg, Höhe Zeughausstrasse (2.13, 2.42);
- Wildbachstrasse, Höhe Zeughausstrasse (2.13);
- Wylandstrasse, Höhe Untere Vogelsangstrasse (2.13).

1.2 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben.

1.3 Gegen diese Verkehrsordnung kann während der Rekursfrist beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsordnungen gemäss Ziff. 1 unter dem Thema «Amtliche Publikation» im Internet aufzuschalten.

2.2 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation anzubringen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten der Kostenstelle «Baulicher Unterhalt der überkommunalen Strassen», Konto «Unterhalt Strassen/Verkehrswege», Kostenstelle 322811, Konto 314100.

4. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

5. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Die Breitestrasse ist in ihrer heutigen Form eine wichtige, überregionale Hauptverkehrsstrasse, welche insbesondere für den motorisierten Individualverkehr die Verbindung zwischen dem Autobahnanschluss «Winterthur-Töss» und den Quartieren Mattenbach und Seen sowie dem nördlichen Tösstal sicherstellt. Neben ihrer Bedeutung für den motorisierten Individualverkehr stellt die Breitestrasse auch eine wichtige Route für den öffentlichen Verkehr dar.

Zur Entlastung des Quartiers verfügte der Stadtrat am 16.09.1965 ein Höchstgewicht von 3.5 Tonnen (Signal 2.16) mit Zusatz «Zubringerdienst gestattet» auf der Breitestrasse. Dies wurde am Knoten Untere Vogelsangstrasse/Breitestrasse in Richtung Osten sowie auf der Breitestrasse Höhe Langgasse signalisiert. Des Weiteren wurde am 29.11.1985 durch den Stadtrat für die Wylandstrasse ein Verbot für Lastwagen und Gesellschaftswagen (Signal 2.13) mit Zusatz «Zubringerdienst gestattet» verfügt. Dies wurde zu Beginn der Wylandstrasse, am Knoten Hochwachtstrasse/Wylandstrasse, wie auch am Ende, am Knoten Untere Vogelsangstrasse/Wylandstrasse, entsprechend signalisiert.

Neben der Breitestrasse und der Wylandstrasse sind im Quartier Breite keine weiteren Fahrverbote für Lastwagen, Gesellschaftswagen oder Fahrzeuge über 3.5 Tonnen signalisiert. Dieser Umstand führt dazu, dass eine Kontrolle fehlbarer Fahrzeuglenkenden nur eingeschränkt möglich ist, da grosse Teile der Breitestrasse auf verschiedenen Wegen rechtmässig befahren werden

können. Erhebungen der Stadtpolizei haben gezeigt, dass mit der heutigen Signalisation durchschnittlich über 100 Lastwagen pro Tag auf der Breitestrasse verkehren (Erhebung 06.10.2020 bis 13.10.2020).

Des Weiteren ist die Signalisation des Verbots auf der Breitestrasse nur ungenügend auf die heutigen Verhältnisse angepasst. Aufgrund ihrer Klassierung als überkommunale Hauptverkehrsstrasse wird ein Fahrverbot für Fahrzeuge über 3.5 Tonnen und damit auch für schwere Personewagen sowie für Personenwagen, Kleinbusse und Lieferwagen, welche mit einem Anhänger 3.5 Tonnen Gesamtzuggewicht überschreiten, als unverhältnismässig angesehen. Auf Grund dieser Tatsache überprüfte die Abteilung Verkehr die heutige Signalisation und kam zum Schluss, dass das gesamte Quartier Breite, begrenzt durch die Untere Vogelsangstrasse, Technikumstrasse, Zeughausstrasse und den Waldrand in Richtung Eschenberg mit einer Fahrverbotszone für Lastwagen und Gesellschaftswagen ausgenommen Zubringerdienst und öffentlicher Verkehr belegt wird.

Das kombinierte Fahrverbotssignal, als Zonensignal mit Verbot für Lastwagen und Gesellschaftswagen inklusive dem Zusatz «ausgenommen Zubringerdienst und öffentlicher Verkehr», wird an den Einfallstrassen entlang der ausgeschiedenen Zone gemäss beiliegendem Übersichtsplan signalisiert. Auf die Signale an den Einfallsachsen des Eschenbergs (Eschenbergstrasse und Bruderhausstrasse) wird verzichtet, da sich an der Zonengrenze keine Wende- oder Abbiegemöglichkeit befindet. Auf eine Vorsignalisation am Eschenberg (Höhe Restaurant Eschenberg als letzte Wendemöglichkeit) wird in einem ersten Schritt verzichtet. Sollte sich im Betrieb zeigen, dass diese zusätzliche Signalisation notwendig ist, kann diese zu einem späteren Zeitpunkt angebracht werden.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Verkehr, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

3. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilagen:

1. Signalisationsplan
2. Medienmitteilung